

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Sonder-Info 2013

„Der Staatshaushalt muss ausgeglichen sein. Die öffentlichen Schulden müssen verringert werden. Die Arroganz der Behörden muss gemäßigt und kontrolliert werden. Die Zahlungen an ausländische Regierungen müssen reduziert werden, wenn der Staat nicht bankrottgehen soll.“

Cicero, römischer Politiker (106 v. Chr. – 43 v. Chr.)

Heute möchten wir sie über 2 Punkte informieren, die in nächster Zeit für den einen oder anderen mehr oder weniger interessant werden, die

- umsatzsteuerliche „Gelangensbestätigung“
- SEPA

Die „Gelangensbestätigung“ oder die Neuregelung der Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Vor einiger Zeit hatte sie schon einmal für Wirbel gesorgt, die umsatzsteuerliche „Gelangensbestätigung“, die bei Lieferungen in andere EU-Staaten als unabdingbarer Nachweis für eine umsatzsteuerliche Befreiung dieser Umsätze gelten sollte (siehe hierzu auch unsere Sonder-Info Umsatzsteuer vom Dezember 2011 und die Info-Schreiben I / 2012 und II / 2012). Aufgrund der massiven Kritik von Wirtschaft und Verbänden wurde die geplante Einführung erst einmal ausgesetzt, wird jetzt aber wieder aktuell, denn **ab 01. Oktober 2013** gelten Neuregelungen der Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zur Umsatzsteuerbefreiung dieser Umsätze.

Ab diesem Zeitpunkt müssen deutsche Lieferanten nachweisen, dass die Gegenstände tatsächlich im EU-Ausland angekommen sind. Im Gegensatz zur ursprünglich geplanten Regelung muss der Nachweis aber nicht zwingend durch die viel kritisierte Gelangensbestätigung erbracht werden.

Die Gelangensbestätigung, die letztendlich eine Bestätigung des Abnehmers in bestimmter Form über den Erhalt der Warenlieferung darstellt, ist nun eine Variante des Nachweises, wohl aber auch die sicherste und unproblematischste Nachweisführung.

Neben der Gelangensbestätigung sind aber auch weitere gleichberechtigte Nachweise zugelassen wie

➤ in Versandungsfällen

ein Frachtbrief, eine Spediteursbescheinigung, das Versendungsprotokoll eines Kurierdienstes, die Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

- bei Beförderung durch den Lieferanten oder Abholung durch den Abnehmer selbst wird aber wohl nur die Gelangensbestätigung als Nachweis verbleiben;

das Muster einer Gelangensbestätigung können wir ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Welches Verfahren angewendet wird, ist wohl in jedem Unternehmen unterschiedlich und individuell, bei Bedarf stimmen wir aber gerne mit ihnen die Vorgehensweise ab Oktober ab.

SEPA

Die Umstellung ist zwar erst ab Februar 2014 wirksam, der Zeitpunkt rückt aber immer näher. Kontonummer und Bankleitzahl werden durch IBAN (internationale Kontokennung) und BIC (internationale Bankenkenung) ersetzt, soweit ist das relativ unproblematisch. Bei Umwandlung von Kontonummern und Bankleitzahl bieten die Banken vielfältige Umstellungshilfen an.

Nicht ganz so einfach ist es bei Lastschriften und Abbuchungsverfahren, hier sind zum Teil größere Umstellungsmodalitäten erforderlich. Erwähnt werden sollen hier nur die

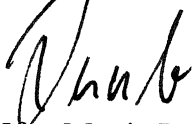
- Gläubiger-Identifikationsnummer (Beantragung bei der Bundesbank)
- das gültige Mandat (Berechtigung)
- die Vorgabe eines Fälligkeitsdatums
- vorgegebene Textschlüssel

und anderes; die Banken haben hier vielfältiges Info-Material, auch über ihre Webseiten; wer es ganz genau wissen will, sieht sich bei www.sepadeutschland.de um.

Selbstverständlich stehen auch wir bei der Umstellung zur Verfügung.

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über
unsere Internetseite verfügbar